

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Aktion GEMEINDE SIND WIR – Förderverein SALVATOR e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gesamten gemeindegkirchlichen Arbeit der katholischen Kirchengemeinde Salvator in Berlin-Lichtenrade, insbesondere die Förderung der musikalischen Gottesdienstbegleitung und sonstiger gemeindlicher Kirchendienste (Küsterei, Kirchenreinigung, Pfarrbüro usw.) sowie die Erhaltung, Verschönerung und Erweiterung der gemeindlichen Gotteshäuser und Gemeindehäuser.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Als Mittel zur Zweckverwirklichung stehen dem Verein Mitgliedsbeiträge und eingehende Spenden zur Verfügung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung des Vereinszwecks Interessierte werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in welcher sich der Anmeldende zur Einhaltung der

Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§4

Mitgliedschaftliche Pflichten

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck in angemessener Weise durch aktive Unterstützung zu fördern.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder zur Entrichtung regelmäßiger Geldbeiträge verpflichten und deren Höhe und Fälligkeit festlegen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) dem 2. Vorsitzenden.Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.

§7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich – auch per Telefax oder per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Vollmachten zur Stimmrechtsausübung bedürfen der Schriftform.

§8

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenen Frist den Mitgliedern zugewandene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigte Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Salvator in Berlin-Lichtenrade, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.